

**Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
an der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 24.10.2005

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20.07.2012

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach § 7 sowie von Doktorandinnen und Doktoranden nach § 44 Landeshochschulgesetz durch die Hochschule. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationsverfahren nach § 32 Landeshochschulgesetz wird gesondert geregelt. Die Regelungen des Landesdatenschutz- und Hochschulstatistikgesetzes bleiben unberührt.

**§ 2
Zulassung**

(1) Die Hochschule ist berechtigt, nach der Zulassung die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 21 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, von Teilnehmern an Zugangs- und Erweiterungsprüfungen, an Einstufungsprüfungen und an künstlerischen Eignungsprüfungen die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 11, 15 und 17 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

**§ 3
Immatrikulation und Rückmeldung**

Bei der Immatrikulation und Rückmeldung ist die Hochschule berechtigt, zusätzlich zu den in § 2 genannten Daten die in den Nummern 22 bis 29 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

**§ 4
Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums**

Die Hochschule ist berechtigt, bei Beurlaubung, Beendigung und Unterbrechung des Studiums zusätzlich die in den Nummern 30 bis 33 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 5 Gasthörer

Die Hochschule ist berechtigt, von Gasthörern die Daten nach den Nummern 1 bis 6, 8, 12, 13, 28 und 34 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 6 Studienverlauf und Hochschulprüfungen

(1) Die Hochschule ist berechtigt, die Daten zu verarbeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden und den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

(2) Die Hochschule ist weiter berechtigt, die für die von dem Betroffenen beantragte Nutzung der Bibliothek und des Rechenzentrums erforderlichen Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten. Im Falle der Nutzung einer multimedialen Lehr- bzw. Lernumgebung ist die Hochschule berechtigt, die für die Nutzeridentifikation und den Betrieb der Lehr- bzw. Lernumgebung erforderlichen Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 7 Verbindung zu ehemaligen Studierenden

Daten ehemaliger Studierender nach den Nummern 1 bis 5 und 32 der Anlage werden zur Förderung der Verbindung der Hochschule zu ihren Absolventinnen und Absolventen gemäß § 3 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes nach Beendigung des Studiums automatisch in das Alumni-Management der Hochschule Wismar überführt. Ehemalige Studierende können der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zweck widersprechen.

§ 8 Staatliche Prüfungsämter

Die Hochschule ist berechtigt, Daten Studierender der entsprechenden Studiengänge an das staatliche Prüfungsamt für Heilberufe, das Lehrerprüfungsamt oder das Justizprüfungsamt zu übermitteln, soweit diese zwingend zur Durchführung der Prüfungsverfahren nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen erforderlich sind. Die Hochschulen sind berechtigt, die Daten der staatlichen Prüfungsämter über das Ergebnis der staatlichen Prüfung zu verarbeiten.

§ 9 Studierendenschaft

Die Hochschule darf Daten der Studierenden an die Studierendenschaft übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 24 Landeshochschulgesetz erforderlich ist. Die Studierendenschaft darf die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

§ 10

Weiterbildung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren

Die Hochschule ist berechtigt, Daten nach den Nummern 1 bis 4 und 35 der Anlage von Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen für nautische und technische Schiffsoffiziere an das "Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" (BSH) und ausländische, zur Durchführung der Hafenstaatkontrollen berechtigten, Behörden zu übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem "Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt" (SeeAufgG) und der Verifikation von Zertifikaten im Rahmen von Hafenstaatkontrollen erforderlich ist. Das "Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" und ausländische, zur Durchführung der Hafenstaatenkontrollen berechtigten, Behörden dürfen die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

§ 11

Studienbescheinigung

Die Hochschule ist berechtigt, personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 3, 12, 16, 23, 30 und 33 der Anlage in die Studienbescheinigungen aufzunehmen.

§ 12

Studienausweise

(1) Die Hochschule gibt für jeden Studierenden zum Nachweis seiner Mitgliedschaft zur Hochschule einen Studienausweis aus. Die Gültigkeit des Studienausweises ist an die Dauer der Mitgliedschaft des Studierenden zur Hochschule gebunden. Der Studienausweis wird in Form eines mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems (z. B. einer multifunktionalen Chipkarte) ausgegeben. Dieses kann eine digitale Signatur enthalten. Der Studienausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Lichtbild der Studienausweisinhaberin oder des Studienausweisinhaber
4. Studiengang und Fachsemester,
5. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
6. Wahlberechtigung für Fachbereich/Wissenschaftliche Einrichtung.

(2) Die Chipkarte kann daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Adressänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Prüfungsanmeldung,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule,
7. als Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek und das Hochschulrechenzentrum,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
10. als elektronische Geldbörse,
11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

Mobile personenbezogene Datenverarbeitungssysteme können darüber hinaus für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen. Hierüber sind die Studierenden zu informieren. Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist. Im Datenspeicher des mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystems können als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert werden:

1. Matrikelnummer, erweitert um die amtliche Hochschulkennung,
2. Kartenummer,
3. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
4. Statusgruppe,
5. Identifikationsmerkmale,
6. die für die digitale Signatur erforderlichen Daten,
7. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
8. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten.

(3) Der Studiausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Meldet die Studiausweisinhaberin oder der Studiausweisinhaber den Verlust des Studiausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung sowie für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes gesperrt wird. Für das Erstellen des Studiausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden.

(4) Die oder der Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch das mobile personenbezogene Datenverarbeitungssystem aktivierten personenbezogenen Datenverarbeitungen verlangen.

(5) Jede Kommunikation zwischen dem mobilen personenbezogenen Datenverarbeitungssystem und Lesegeräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptographischen Mitteln voraus. Für die nutzende Person muss jederzeit erkennbar sein,

1. ob Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungssystem oder durch dieses veranlasst durchgeführt werden,
2. welche ihrer personenbezogenen Daten betroffen sind und
3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Der nutzenden Person sind Informationen nach den Nummern 2 und 3 auf Wunsch schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Hochschule legt in einem Sicherheitskonzept nach § 22 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz M-V die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit fest. Das Konzept ist dem Stand der Technik anzupassen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von den in Absatz 2 Satz 7 genannten Daten nur die Gültigkeitsdauer bzw. der Hinweis auf das jeweils geltende Semester elektronisch gelesen werden kann.

§ 13 **Löschung der Daten**

(1) Die für die Zulassung nach § 2 verarbeiteten Daten sind zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Immatrikulation benötigt wurden.

(2) Die Daten der Studenten sowie der in § 5 genannten Hörer und Teilnehmer über den Familiennamen, den/die Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Studiengang, das Studienfach, die Matrikelnummer, den Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums und die abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis) sowie die Daten nach § 10 sind nach Ablauf von 50 Jahren zu löschen. Alle übrigen Daten der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studiums sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation zu löschen. Vor Löschung der Daten ist die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen nach § 7 Landesdatenschutzgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282) durch das zuständige Archiv zu prüfen.

(3) Alle personenbezogenen Daten, die weder zur Zugangs- und Erweiterungsprüfung, zur Einstufungsprüfung, zur künstlerischen Eignungsprüfung, zur Zulassung oder zur Immatrikulation geführt haben, sind nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren zu löschen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters oder festgelegten Prüfungstermins, für das die Bewerbung galt.

§ 14 **(Inkrafttreten)**

Anlage

Datenkatalog

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsname
2. Vornamen
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. Geschlecht
5. Heimatanschrift, E-Mail-Adresse
6. Semesteranschrift
7. Staatsangehörigkeit, Personalausweisnummer
8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort der Ausstellung, Noten)
9. Berufspraktische Tätigkeiten oder bes. Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, Vorpraktikum, soweit diese Zulassungsvoraussetzung sind
10. Ergebnis einer künstlerischen oder sportlichen Eingangsprüfung
11. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums, nach Erlangung der HZB, Vorsemester an der Hochschule
12. Beantragter Studiengang, Studienfach (Haupt- und Nebenfächer, Wahlfachbereich, Modul), Art des Studiums, angestrebter Studienabschluss,
13. weitere Studiengänge
14. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Studierenden
15. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen in der BRD, in der DDR und im Ausland
 - Name der Hochschule
 - Art der Hochschule
 - Art, Dauer und Land eines Studiums im Ausland
 - Art, Dauer und eines Studiums in der DDR
 - Art, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg
 - Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der BRD, der DDR und im Ausland
 - Art, Ergebnis, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie studienbegleitende Leistungskontrollen
 - Exmatrikulationsbescheinigung
16. Angaben über die Ableistung von Diensten sowie die Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen
17. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
18. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums
19. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit, Wartezeiterhöhung/-minderung
20. Besondere soziale und familiäre Gründe, Schwerbehinderung, Härtefallantrag, Antrag Nachteilsausgleich
21. Ergebnis des Erststudium, Gründe für ein Zweitstudium
22. Hörerstatus
23. Art der Zulassung zum Studium, Hochschule oder ZVS, Zulassungsdatum, Matrikelnummer, Bafög-Fördernummer, Vorzulassung
24. Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit
25. bei weiteren Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studiengang, Studienfach, Wahlrechtsoption
26. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung, Kennziffer des Versicherungsunternehmens nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches, Krankenversicherungsnummer

27. Vorliegen eines Einberufungsbescheides zum Wehr- oder Zivildienst
28. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule, Rückmeldedatum, Gebühren der Hochschule
29. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen
 - Abschluss des Studiums
 - Verlust des Prüfungsanspruches
 - Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernsthaft beeinträchtigen können
 - Straftaten, die zur Versagung der Immatrikulation berechtigen
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
 - Verbüßen einer Freiheitsstrafe
30. Grund und Dauer der Beurlaubung
31. Grund und Dauer der Unterbrechung des Studiums
32. Grund der Beendigung des Studiums, Exmatrikulation
33. Studienverlauf an der Hochschule
 - Hochschulsesemester
 - Fachsemester
 - Praxissemester
34. Gasthörer
Fach, Hochschule
35. Weiterbildung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren
Art und Dauer der Weiterbildungsmaßnahme,
Kennzeichnung und Ausstellungsdatum des Zertifikates